

11. Änderung

Bebauungsplan „Schrattenbachstraße II“

- Baugrenzenänderung für das Grundstück Fl.Nr. 157/7, Gemarkung Aufham -

Die Gemeinde Anger erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) folgenden Bebauungsplan als

S a t z u n g :

§ 1 Änderung

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 157/7, Gemarkung Aufham, wird die Baugrenze nach Westen gemäß Änderungsplan vom 21.05.2003, ausgearbeitet von Lerach – Planungsgesellschaft mbH, Anger, erweitert. Die Vorschriften des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO zu den Abstandsflächen sind anzuwenden.

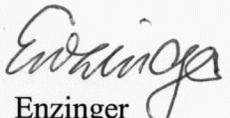
§ 2 Berechnung der Grund- und Geschößflächen

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von § 19 Abs. 4 Ziffern 1 bis 3 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis maximal 0,8 Grundflächenzahl nicht mitzurechnen. Sofern das Dachgeschoß kein Vollgeschoß ist, werden für die Berechnung der Geschößfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß mitgerechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anger, den 11.09.2003


Enzinger
1. Bürgermeister